

5769/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Doris POLLET - KAMMERLANDER, Freundinnen und Freunde haben am 22.4.1999 unter der Zahl 6160/J - NR/1999 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Evaluierung des Studientages für Entwicklungspolitik gerichtet:

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden an Entwicklungshilfeinrichtungen wird im Rahmen eines vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erarbeiteten Entwurfs einer neuen gesetzlichen Regelung der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) vorgeschlagen.

In dieser Frage steht das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auch in Verhandlungen mit dem für die Regelung der steuerlichen Absetzbarkeit zuständigen Bundesministerium für Finanzen.

Zu Frage 2:

Die Zuständigkeit für die Einführung eines Spendengütesiegels liegt beim Bundesministerium für Finanzen und beim Bundesministerium für Justiz.

Die Anliegen der Entwicklungsorganisationen im Zusammenhang mit einem Spendengütesiegel werden vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

mit diesen Organisationen besprochen und sollten bei der Einführung eines Spendengütesiegels berücksichtigt werden.

Zu Frage 3:

Die Partner der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sind sowohl Regierungen als auch Träger der zivilen Gesellschaft. Die Unterstützung von Regierungen bei Demokratisierung, Dezentralisierung und dem Aufbau rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen wird allgemein als Grundvoraussetzung für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung jeder zivilen Gesellschaft angesehen. Die Gewichtung zwischen staatlichen und nicht - staatlichen Partnern wird je nach der Situation im betreffenden Land verschieden ausfallen.

Zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den Akteuren der zivilen Gesellschaft wurden spezielle Programme eingerichtet, welche die direkte Zusammenarbeit zwischen österreichischen NGOs, aber auch der Wirtschaft, mit nicht - staatlichen Partnern fördern.

Zu Frage 4:

Der Aufwand für die im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit eingerichteten Koordinationsbüros sowie für andere Expertenentsendungen und Beratungsleistungen beträgt im Durchschnitt jährlich etwa 55 - 60 Mio ATS.

Die Einrichtung der Koordinationsbüros in den Schwerpunktländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit war ein wesentlicher Schritt zu einer kohärenten, nachhaltigen, mit anderen Geben und den Partnerländern abgestimmten Entwicklungszusammenarbeit.

Zu Frage 5:

Die EZA - Koordinationsbüros haben die Aufgabe, bei der Entwicklung der bilateralen Programme mit den Schwerpunktländern der österreichischen bilateralen EZA mitzuwirken, und die operationelle Umsetzung zu begleiten. Dies gilt insbesondere für

jene Projekte, welche zur Gänze aus Budgetmitteln finanziert werden, um eine fachgerechte und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Weiters ist es Aufgabe der Koordinatoren, die Umsetzung des Dreijahresprogrammes der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und der jeweiligen Landes - und Sektorprogramme sicherzustellen. Mit den NGOs wird diesbezüglich ein laufender Dialog geführt.

Zu Frage 6:

Die Stellenbeschreibungen der EZA - Koordinatoren wurden anlässlich des zitierten Studientages im Unterausschuß Entwicklungspolitik zugänglich gemacht.

Die jeweils den NGOs als Projektträger zukommenden Aufgaben werden in den Förderungsverträgen, welche die Grundlage der Finanzierung aus Budgetmitteln bilden, im Detail vereinbart.

Zu Frage 7:

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegt die rechnerische und sachliche Prüfung der Verwendung von EZA - Mitteln. Den Koordinatoren kommt aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und jeweiligen Landeskenntnis dabei eine wichtige Rolle zu. Die Koordinationsbüros stehen selbstverständlich auch, soweit dies in ihrem Wirkungsbereich möglich ist, den NGOs beratend zur Verfügung.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten gibt zur Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung von Programmen, Projekten und Querschnittsthemen auch unabhängige Evaluierungen in Auftrag.

Zu Frage 8:

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sind keine unangemessenen administrativen Verfahren bei Projektvergabe und Projektdurchführung bekannt. Die entsprechenden Richtlinien sind auf den korrekten und widmungsgemäßen Einsatz der Budgetmittel abgestellt.

NGOs, welche Eigenmittel in Projektvorhaben einbringen, haben die Möglichkeit, in einem vereinfachten Verfahren Zuschüsse zu diesen Projekten zu erhalten. Von einer Prüfung dieser Projekte und der Kontrolle der Verwendung der für diese Projekte gewährten Zuschüsse hinsichtlich des korrekten und widmungsgerechten Einsatzes der Budgetmittel kann nicht abgesehen werden.

Institutionen, die Ausschreibungsunterlagen erstellt haben, sind ausdrücklich von der Teilnahme an Ausschreibungen zu diesen Projekten ausgeschlossen. Die Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen erfolgt entweder durch Fachkräfte, die in den Koordinationsbüros tätig sind, oder durch unabhängige Experten oder Institutionen.

Die Kosten sind in den bei Frage 4 erwähnten Kosten für die Koordinationsbüros enthalten.

Zu Frage 9:

Der Einsatz der für die bilaterale EZA vorgesehenen Budgetmittel erfolgt auf der Basis des Dreijahresprogrammes, dem wiederum die Bedürfnisse der Partnerländer der österreichischen EZA und die internationalen Erfahrungen in der EZA zugrunde liegen.

Die bedeutende Rolle der österreichischen NGOs im Entwicklungsprozeß hängt nicht von der Höhe der Mittel ab, die sie als Auftragnehmer des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten für administrative Aufgaben umsetzen.

Zu Frage 10:

Mehrjährige Budgets für Projekt - und Programmhilfe im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sind auch ein Anliegen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, weshalb darüber immer wieder Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen über geführt wurden. Ein endgültiges Ergebnis dieser Gespräche liegt noch nicht vor.

Zu Frage 11:

Das für Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stehende Budget wird im jeweiligen Bundesvoranschlag festgelegt und vom Parlament beschlossen. Grundsätzlich wird für die Planung im Rahmen der jährlichen "Entwicklungsmilliarde" von verfügbaren Budgets in Höhe von je 40 - 80 Mio p. a. für die Schwerpunktländer und je 20 - 30 Mio öS p. a. für die Kooperationsländer ausgegangen. Pro Sektor sollten im jeweiligen Land zumindest 10 - 15 Mio öS zur Verfügung stehen. Für die Durchführung von Projekten ist der jeweils wirtschaftlich und dem Projektzweck am besten entsprechende Träger zu wählen, sodaß die Festlegung eines bestimmten Betrages, der über NGOs abgewickelt werden soll, nicht zweckmäßig ist.

Zu Frage 12:

Die Konsultation mit lokalen Partnern und qualifizierten Durchführungsorganisationen gehört zur Routine der Entwicklung von EZA - Programmen. Die Veranstaltung von Workshops mit den Beteiligten ist eines der geeigneten Instrumente dafür und findet je nach Situation Anwendung.

Zu Frage 13:

Die Zusammenarbeit mit Schwerpunkt - und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit wird grundsätzlich auf zwei bis vier prioritäre Sektoren oder Themen ausgerichtet. Die Plazierung von Projekten in den jeweiligen Sektoren erfolgt aufgrund entsprechender Kriterien und der Beurteilung durch Referenten, Koordinatoren und gegebenenfalls Experten, um ein "Unterlaufen" der Planung zu vermeiden.